STADT GERMERING

Kämmerei
Datum 30.11.2018

Beschluss-Vorlage 2018/0394 zur Sitzung am 11.12.2018
des STADTRATES

TOP 10 öffentlich

Betreff:	Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Stadtwerke Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme	Folgekosten
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt			Produktkonto
im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit	Haushaltsansatz
2018	2018	Euro	Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin		
wurde gehört	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt

Vorbemerkungen:

Das Verfahren der Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresergebnisse sowie die Behandlung in den kommunalen Gremien ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) bzw. in § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) wie folgt festgelegt:

- Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 20 EBV ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Werkausschuss Stadtwerke vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- Der Lagebericht und der Jahresabschluss sollen spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von einem sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein (Art. 107 Abs. 1 GO).
- Anschliessend folgt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO. Dabei sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- Dann erfolgt die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses durch den Stadtrat mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Art. 102 Abs. 3 GO).

- Im Anschluss daran erfolgt die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) gemäß Art. 105 GO. Nach der bis 01.08.2004 geltenden Rechtslage beschließt der Stadtrat erst nach der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

Seit 01.08.2004 besteht die Möglichkeit, den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und die Entlastung derselben in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres zu fassen. Die Durchführung der **überörtlichen Prüfung** ist damit **nicht mehr** zwingend **Voraussetzung für die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse.**

Nun zum Jahresabschluss 2016:

Durch den Beschluss des Werkausschusses vom 27.10.2016 wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 bestellt. Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen - im Zeitraum von Mai bis August 2018. Der Jahresabschlussprüfungsbericht 2016 wurde am 24.08.2018 abgeschlossen.

Örtliche Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2016 fanden am 02.06.2016 und 22.11.2018 statt. Getroffene Prüfungsfeststellungen wurden abschließend beraten. Über die örtliche Prüfung wurden Niederschriften erstellt.

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband des Abschlusses 2016 steht noch aus, sie erfolgte für die Jahre 2008 – 2013. Der abschließende Prüfbericht liegt der Verwaltung vor. Die getroffenen Feststellungen wurden abgearbeitet.

Auf Grund vorgenannter Ausführungen und der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in der heutigen Sitzung des Stadtrates schlägt die Verwaltung die

Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den Jahresabschluss 2016

vor.

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2009 – 2016 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Stadtwerke Germering wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

René Mroncz / Markus Sperber genehmigt OB

Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2009 - 2016